

Stellungnahme zum Entwurf des Ökologischen Jagdgesetzes
vom 24.11.2014

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/2501**

A17

Frank Christian Heute
Landschafts-/ Wildökologe

Siepen 15
45549 Sprockhövel

www.wildoekologie-heute.de

Sprockhövel, den 15. Januar 2015

Als freier Landschafts- und Wildökologe arbeite ich seit 2003 selbständig und fast ausschließlich in dem Themenbereich Wildtierforschung, Jagd und Naturschutz sowie ökologische Jagd. Seit 27 Jahren jage ich im „Familienrevier“ im Oberbergischen Kreis, seit 12 Jahren als Jagdpächter. Das Revier dient auch als Forschungsrevier.

Eine Mitgliedschaft in einem Jagdverband (weder LJV noch ÖJV) oder einem Naturschutz- oder Tierschutzverband liegt nicht vor.

Ich bin unabhängiger Ökologe, der die Jagd in den ökologischen Kontext stellt und folgende Punkte besonders berücksichtigt:

- die Ökologie des Lebensraumes
- die veränderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen
- die berechtigten Interessen aller Landnutzer



In dem vorliegenden Kommentar nehme ich daher zu den Punkten Stellung, die ökologische Bezüge aufweisen sowie Wildschadenthemen betreffen. Die Stellungnahme soll nicht ökologisch-dogmatisch sein, sondern auch reine „Jägerinteressen“ berücksichtigen, sofern diese ökologischen Belangen nicht zuwider handeln. (Beispiel: Füchse können, ohne negativen Auswirkungen auf die Ökosysteme, intensiv bejagt werden – allerdings sollten die Gründe hierfür offen gesagt werden und nachvollziehbar sein. In diesem Fall: Bejagung konkurrierender Beutegreifer („intraguild predation“)).

Die Hauptaufgabe der Jagd in naher Zukunft ist die Anpassung der Schalenwildbestände an die Lebensräume.

Die Niederwildmisere können die Jäger allein mit Beutegreiferbejagung und punktuellen Biotopschutzmaßnahmen nicht umkehren. Hierzu bedarf es einer grundlegenden ökologischen Verbesserung der Agrarlandschaft.

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält viele sinnvolle Änderungen, z.B.:

- Bildung von Hegegemeinschaften für vom Aussterben bedrohte Arten (§8 Abs. 4)
- Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes (§28a)
- Wildfolge (§29)
- forstliche Gutachten (§22 Abs. 5)
- Abschaffung der Abschusspläne für Rehwild (§22 Abs. 1)

Es enthält viele streitbare Änderungen, bei denen Tierschutzaspekte und gesellschaftliche Akzeptanz vom Gesetzgeber offenbar anders bewertet werden als von der Mehrheit der Jägerschaft, z.B.:

- Liste der jagdbaren Tierarten (§2)
- Fangjagd (§29-§33)
- Jagdhundeausbildung und –einsatz (§19 Abs. 1, Pkt.8; §30 Abs. 3 und 4)

Darüber sieht der Gesetzentwurf einige aus ökologischer Sicht (z.T. sehr) kritische Änderungen vor, die nachfolgend detaillierter dargestellt werden.

Artikel	Änderungsbedarf	Begründung
§1 (2) Pkt. 4.	Der Begriff „Wildbestand so zu bewirtschaften“ soll ersetzt werden durch „so zu bejagen“.	Wildtiere sollten nicht „bewirtschaftet“ werden (deshalb heißt es ja Wild), sondern nachhaltig genutzt werden, wie es das der Lebensraum erlaubt. Ausnahmen können Niederwildarten (außer Rehwild) sein, die in ihren Besätzen aktiv gestützt werden (z.B. durch Biotopverbesserung, naturnahe Fütterung), solange dies keine negativen Auswirkungen auf die Biozönosen hervorruft.
§2 Tierarten	Die Waldschnepfe ist im Katalog der jagdbaren Arten zu belassen.	Die Waldschnepfe profitiert vom naturnahen Waldbau, was eine Zunahme der Art in Zukunft erhoffen lässt. Die Waldschnepfe soll so lange eine ganzjährige Schonzeit erhalten, bis sich die Besätze wieder deutlich erholt haben und eine nachhaltige Nutzung möglich ist. Das Wildbret der Waldschnepfe gilt als Delikatesse, was die zahlreichen alten Rezepte für Schnepfen unterstreichen (SCHASSBERGER 1976; HORN/ MUHLE-WITT 1992)
§8 (1) Hege- gemein- schaften	„die Höhe des Wildbestandes zu ermitteln“ sollte ersetzt werden durch „die Höhe des Wildbestands ist einzuschätzen“	Die Höhen (Dichten) von Schalenwildbeständen lassen sich nicht, oder nur ansatzweise mit aufwändigen, wissenschaftlichen Methoden, ermitteln, die den Hegegemeinschaften nicht zugetraut bzw. zugemutet werden können.
§19 Sachliche Verbote (1) Pkt. 7. Pkt. 8.	Das Jagdverbot im Umkreis von 300m um Querungshilfen soll in Ausnahmefällen aufgehoben werden können.	Zur Wildschadensabwehr auf den Flächen innerhalb des 300m- Radius' sowie zur ggf. notwendigen Reduktion von Schalenwildbeständen sollten die Flächen in Ausnahmefällen bejagt werden dürfen (jedoch nicht die Grünbrücken und die Brückenköpfe). Zur Abschreckung sollten gefährdete Kulturen innerhalb des 300m- Radius kurzfristig bejagt werden dürfen (z.B. Schwarzwild in Feldfrüchten). Zur Absenkung von Schalenwildbeständen sollen die Flächen bei Bewegungsjagden mit abgestellt werden. Die Ausnahmen müssen, in Einvernehmen mit der Forschungsstelle, von der Jagdbehörde genehmigt werden.
	Die Baujagd auf Füchse sollte weiterhin erlaubt sein.	Eine flächendeckende, anhaltende Reduktion des Fuchsbesatzes ist praktisch kaum durchführbar (HEUTE 2011). Dennoch kann es lokal gelingen, Fuchsbesätze (zumindest vorübergehend) abzusenken. Dabei ist die Baujagd eine besonders effektive Methode. Künftig könnten insbesondere in Hegegemeinschaften für vom Aussterben bedrohte Arten oder in Referenzrevieren mit Vorkommen, die von Artenschutzmaßnahmen abhängig sind, eine dauerhafte Absenkung der Fuchsdichte angestrebt werden.
(auch in: §28 (2); §55 (1) Pkt. 17a	Ansitzeinrichtungen sollen auch in weniger als 75m- Abstand von der Reviergrenze grundsätzlich erlaubt sein.	Das Verbot von Ansitzen in einem 75m- Abstand zur Reviergrenze ist nicht nachvollziehbar und behindert die Bejagung des Schalenwilds enorm, da Ansitzeinrichtungen <u> unabdingbar</u> sind für eine <u>effektive</u> und sichere Bejagung! Wie soll hier Wildschadensabwehr an Feldern geschehen ohne erhöhte Ansitze? Warum sollen Naturverjüngungen an der Reviergrenze nicht vernünftig von Ansitzen aus bejagt werden dürfen? Als Beispiel (aus der Praxis): in einem 500ha- Revier mit 12km Reviergrenze

		dürften auf einer Fläche von 90 Hektar (!) keine Ansitzeinrichtungen stehen und damit kaum eine Bejagung des Schalenwildes stattfinden! Dies kann nicht im Interesse des Gesetzgebers sein.
§20 Jagd in Schutz- gebieten	<p>Es sollte ergänzt werden: Die Jagd in den genannten Schutzgebieten findet auch dann statt, wenn es die Wildschadensituation im Umfeld oder die Tierseuchenbekämpfung erfordert. Jagd kann uneingeschränkt stattfinden, wenn hierdurch die Schutzziele nicht berührt werden. Eine Erfordernis ist im Einzelfall zu prüfen.</p>	<p>Die Jagd in Naturschutzgebieten (NSG's, FFH- und Vogelschutzgebiete, Nationalparks, Zonen I und II der Biosphärenreservate) muss sich an den konkreten Schutzz Zielen des Gebietes orientieren und sich ggf. unterordnen (z.B. Jagdruhe in besonders sensiblen Bereichen). In bestimmten Fällen kann die Jagdausübung sogar entscheidend sein, um Schutzz Zielle zu erreichen (z.B. Etablierung naturnaher Waldgesellschaften durch Reduktion der Schalenwildbestände; Prädatorenbejagung in Gebieten mit vom Aussterben bedrohten Arten). Doch nicht nur das Schutzgebiet allein ist entscheidend bei der Antwort auf die Frage, ob und wenn ja, in welcher Art im Gebiet gejagt werden soll: es sollen sich durch Nichtbejagung auch keine negativen Auswirkungen auf das Umfeld ergeben (so werden auch Borkenkäferbäume am Rand der Nationalparks beseitigt, damit diese nicht angrenzenden Privatwald befallen). Darüber hinaus muss in den Gebieten ggf. gejagt werden dürfen, wenn die Ausbreitung einer Tierseuche dieses erfordert (Erfordernis beurteilen die Veterinärämter). Selbst für Nationalparks und die Kernzonen der Biosphärenreservate wird eine mögliche Erfordernis der Jagd (hier Wildmanagement genannt) von den zuständigen Dachverbänden wie folgt begründet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wildmanagement ist zulässig, wenn es zur Erfüllung der Schutzz Zielle, insbesondere zur Herstellung standortangepasster Wildbestände - und zur Vermeidung von Wildschäden in den umgebenden Schutzzonen erforderlich ist - Wildmanagement ist - zeitlich befristet - auch zur Wildseuchenbekämpfung möglich <p>(MAB- NATIONALKOMITEE 2011; EUROPARC 2013)</p> <p>Ob in einem Schutzgebiet eine Jagdruhe, Jagdeinschränkungen oder ggf. eine gezielte Jagdausübung erforderlich ist, hängt von der Beurteilung eines komplexen Wirkungsgefüges ab (HEUTE 2014; NEITZKE 2014). Welche Auswirkungen hätte ein Jagdverbot auf die Vegetation des Schutzgebietes, auf die Dispersion des Wildes in der Region, auf die Wildschäden im Umland oder hinsichtlich etwaiger Entschädigungsansprüche (um nur einige zu klärende Punkte zu nennen). Eine ökologisch fundierte Entscheidung kann i.d.R. nur im Einzelfall, schrittweise und von Experten vor Ort erarbeitet werden. Dies kann nicht allein von den Unteren Jagdbehörden und Landschaftsbehörden geleistet werden.</p>

§22 Abschuss- regelung	Für Rehwild sollen von den Unteren Jagdbehörden Mindestabschuss- Vorgaben gegeben werden können.	z.B. wenn forstliche Gutachten zum Zustand der Vegetation zu starken Wildeinfluss feststellen.
§24 Jagd- und Schonzeiten bzw. LJzeitVO	Vorverlegung der Frühjahrsjagdzeit von Rehböcken und Schmalrehen auf den 16. April Anschließende „Frühsommerschonzeit“ vom 10.6. bis 15.7. Ab 16.7. erneute Jagdzeit für Rehböcke und Schmalrehe	Aus ökologischer Sicht (die auch, zumindest für den Landeswald, die Landesregierung einnimmt: Ziel „klimaplastische Wälder“) gibt es ein flächendeckendes Verbissproblem im Wald. Die ökologisch stabilsten, nachhaltigsten Wälder sind jene, die der potentiell natürlichen Vegetation entsprechen. Auf den unterschiedlichen Standorten wachsen standorttypische Waldgesellschaften mit mehr oder weniger breiten Artenspektren. Viele dieser Waldgesellschaften werden seit vielen Jahren entscheidend vom Schalenwild beeinträchtigt, indem Rehe und Hirsche bevorzugte Pflanzenarten selektieren – bis hin zur völligen Auslöschung einiger Arten in der Naturverjüngung. Als eine „Zeigerart“ gilt z.B. die bei Rehen besonders beliebte Eiche. Naturverjüngte Eichen in einer Höhe, in der ihr Terminaltrieb nicht mehr verbissen werden kann, sind flächendeckend in NRW kaum zu finden (Vgl. STRIEPEN 2013). Und das trotz eines massenhaften Samenreservoirs aufgrund zahlreicher Eichen- Mastjahre in den letzten beiden Jahrzehnten! Ein aus ökologischer Sicht (und auch aus Sicht von Waldbauern und Gesellschaft) alarmierendes Zeichen! Anspruch der Jagd sollte sein, dass sich alle Arten der potentiellen natürlichen Vegetation in ausreichender Zahl tatsächlich verjüngen, so dass artenreiche, naturnahe Wälder für zukünftige Generationen gegründet werden. Die Bejagung des jungen Rehwilds könnte wesentlich effektiver werden, wenn die Jagdzeit bereits Mitte April begänne. In dieser Zeit ist das Rehwild besonders aktiv. Besonders die Jagd im Wald würde von einer Vorverlegung der Jagdzeit profitieren, da die Bejagung mit fortschreitendem Blattaustrieb immer schwerer wird und in deckungsreichen Wäldern im Laufe des Monats Mai kaum mehr Erfolg versprechend ist.
	Ganzjährige Jagdzeit für Schwarzwild- Überläufer	Nach bisheriger Jagd- bzw. Schonzeit des Schwarzwilds darf man in den Monaten Februar bis inklusive Juli nur Frischlinge erlegen. In den Frühsommer- und Sommermonaten kommt es aber regelmäßig zu Wildschäden, die Wildschweine z.B. in gedrilltem Mais oder milchreifem Getreide anrichten. Hier soll der Jäger die Möglichkeit haben, auch durch Bejagung von Überläuferrotten Wildschadenabwehr betreiben zu können. In diesen Monaten mit kurzen Nächten ist die Wahrscheinlichkeit am größten, dass Wildschweine im Hellen angetroffen werden (z.B. frühmorgens) und ein „Ansprechen“ des Geschlechts möglich ist. In allen anderen Bundesländern haben Überläufer ganzjährig Jagdzeit.

§25 (1) Fütterung	Die Fütterungsverpflichtung soll aufgehoben werden.	<p>Das Füttern von Wildtieren stellt einen erheblichen Eingriff in die natürlichen Prozesse ein, zu denen auch Nahrungsengpässe und –armut im Winter gehören, auch für jagdbare Tierarten. Witterungsbedingte Mortalität ist ein Faktor der natürlichen Populationsdynamik. Die Fütterung von Wildtieren darf daher nicht verpflichtend sein, schon gar nicht die Fütterung der häufigen „Anpassungsarten“ (Reh- und Schwarzwild) und der nicht autochthonen Arten (Dam-, Sika-, Muffelwild). Außerdem ist die Fütterung der meisten Arten (z.B. Fuchs, Hermelin, Nilgans oder Elster) nicht praktikabel.</p> <p>Das Füttern von Wild kann nur in Ausnahmen geboten sein oder toleriert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Füttern gefährdeter Arten (z.B. Rebhuhn) als Artenschutzmaßnahme, jedoch nicht ohne gleichzeitige Lebensraumverbesserung (z.B. innerhalb der Hegegemeinschaften für vom Aussterben bedrohte Tierarten) - das Füttern zur Sicherung isolierter Vorkommen autochthoner Arten, wenn die Teilpopulation ohne Zufütterung ausgelöscht würde (Prüfung im Einzelfall; z.B. mancher Rotwild-Verbreitungsgebiete) - Bestandsstützung jagdlicher „Zielarten“ des klassischen Niederwildes aus „naturnaher“ Fütterung, sofern diese keine negativen Auswirkungen auf die Biozönosen hat (z.B. Fasanen durch Fütterung mit Maiskolben, die im Revier geerntet wurden und zeitversetzt, im Winter, angeboten werden)
§28 (1) Pkt. 4. (aa) Kirrung und Fütterung von Schwarzwild Pkt. 7 (bb)	Es sollte bei der erlaubten Menge von einem Liter Kirrmaterial bleiben.	<p>Die Reduzierung auf einen halben Liter Kirrmaterial ist übertrieben – besonders im Hinblick auf die allgemeine Eutrophierung der Landschaft und die Verfügbarkeit von Mais durch den expansiven Maisanbau.</p> <p>Um die Wildschweine an der Kirrung (i.d.R. nachts) in einer Rotte sicher „anzusprechen“ und einen sicheren Schuss abgeben zu können, ist es vorteilhaft, wenn die Wildschweine sich einige Minuten auf der Kirrung aufhalten. Dies ist eher gegeben, wenn die Wildschweine eine Kirrmenge von einem Liter vorfinden.</p> <p>Wichtiger als eine weitere Reduzierung der Kirrmenge und die Meldung der Koordinaten ist, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Hier besteht offenbar ein Vollzugsdefizit.</p>
§31 Aussetzen von Wild	Das Aussetzen von Wild soll nicht erlaubt sein.	<p>Aus ökologischer Sicht gibt es keine Gründe für das Aussetzen von Wild. Die Jagd nutzt i.d.R. nachhaltig anpassungsfähige „Allerweltsarten“ mit hoher Reproduktion, die je nach Biotopkapazität in bejagbaren Dichten vorkommen. Ein Aussetzen zur Förderung der Besätze („Blutauffrischung“) stellt einen unnatürlichen, anthropogenen Eingriff in die natürliche Populationsdynamik der Wildtiere dar und birgt zudem Gefahren (Einschleppen von Krankheiten; Veränderung des Genpools).</p>
§43 Bejagung in den Freigebieten	Es sollte keine Abschusspflicht für das Wild außerhalb der Verbreitungsgebiete geben.	<p>Wenn Wildtiere in neue Areale abwandern und diese ggf. besiedeln wollen, sollte der Mensch dies nicht grundsätzlich (am Reißbrett) verhindern. Wichtiger ist, dass die Dichte der Arten nirgendwo (auch nicht in den Verbreitungsgebieten!) die ökologisch tragbare Dichte überschreitet (z.B. Rotwild 1-3 Stücke pro 100ha Wald; KRAUS 1987)</p>

Kommunal-abgaben-gesetz für das Land NRW (KAG) „Jagdsteuer“	Eine Jagdsteuer soll nicht wieder eingeführt werden.	<p>Die Jagd soll wichtiger Faktor sein bei der Wildschadenabwehr: angepasste Schalenwildbestände sollen hergestellt werden, um „klimaplastische Mischwälder“ zu etablieren; angepasste Schwarzwildbestände sollen eine ordnungsgemäße Landwirtschaft erlauben und Ausbrüche von Krankheiten vorbeugen. Dies sind verantwortungsvolle Aufgaben, die viel Zeit und auch handwerkliches Geschick erfordern. In manchen Niederwildrevieren werden von Jägern in Eigeninitiative und auf eigene Kosten (auch naturschutzfachlich) vorbildliche Biotopverbesserungen vorgenommen. Wieso sollen diese gesellschaftlich relevanten Aufgaben mit einer Steuer bestraft werden? Das ist nicht nachvollziehbar und ungerecht.</p> <p>Außerdem leidet die Jagd in NRW an hohen Jagdpachtpreisen. Das Ziel, auch auf größerer Fläche eine ökologisch orientierte Jagd zu etablieren, hängt auch direkt von der Bezahlbarkeit der Jagdreviere ab. Je höher die Aufwendungen für ein Revier sind, desto weniger sind die meisten Jagdpächter bereit, Schalenwildbestände zu reduzieren. Zudem können sich viele junge, engagierte Jäger (z.B. der Handwerker aus dem Dorf) ein Revier mit hoher Jagdpacht und zusätzlichen Jagdsteuern, i.d.R. nicht leisten.</p>
--	--	--

Literatur:

- EUROPARC (2013): Wildtierregulierung in Nationalparken. Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft der deutschen Nationalparke zum Thema Wildtierregulierung
- Heute, F.C. (2011): Ökologisch jagen auch auf den Fuchs? In: Öko-Jagd 4/2011. S. 52-56
- Heute, F. C. (2014): Natur Natur sein lassen. Prozessschutz mit oder ohne Schalenwildbejagung? In: Oeko-Jagd 2/2014. S. 14-21
- Horn, E., Muhle-Witt, Ch. (1992): Wild in der Küche. München
- Kraus, P. (1987): Vegetationsbeeinflussung als Indikator der relativen Rotwiddichte. Zeitschr. f. Jagdwiss. 33; S. 42-59.
- Neitzke, A. (2014): Prozessschutz, Waldökosysteme und die „Wald-Wild-Frage“. In: Natur in NRW 2/2014. S. 39-42
- MAB- Nationalkomitee (2011): MAB- Nationalkomitee 2011: Empfehlung des MAB- Nationalkomitees zu Kernzonen in Biosphärenreservaten (20. Sitzung des deutschen MAB- Nationalkomitees am 14.4.2011 in Schmiedefeld am Rennsteig)
- Schassberger, E.-U. (1976): Das praktische Jagdkochbuch. Münster
- Striepen, K. (2013): Wechselbeziehungen zwischen Schalenwild und Vegetation. Naturwaldforschung in Nordrhein- Westfalen. In: AFZ/ Der Wald. 3/2013. S. 16-19